

Statuten des Vereins

SERVAS - Verein zur Bewahrung und Förderung der Wiener Wirtshauskultur und der gelebten Gastfreundschaft in Wien

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**SERVAS - Verein zur Bewahrung und Förderung der Wiener Wirtshauskultur und der gelebten Gastfreundschaft in Wien**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in **Wien**.
- (3) Der **Tätigkeitsbereich** des Vereins umfasst **vorwiegend das Wiener Stadtgebiet, schließt jedoch Aktivitäten, Kooperationen und Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet sowie im Ausland nicht aus**, sofern diese der Förderung der Vereinsziele dienen oder zur Vernetzung der Wiener Wirtshauskultur beitragen.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen **ist nicht** beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich **gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34–47 BAO**. Ziele des Vereins sind insbesondere:

- Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der Wiener Wirtshauskultur.
- Vermittlung von Wissen und Erfahrung in Gastronomie, Kultur und Tradition.
- Schulung und Weiterbildung von Gastronominnen, Schülerinnen und Interessierten.
- Erforschung und Erneuerung der Wiener Wirtshauskultur durch Digitalisierung und Innovation.
- Förderung von Kultur, Wissenschaft, Gastronomie und Publizistik.
- Organisation und Durchführung des Wiener Wirtshausfestivals.
- Aufbau der Plattformen www.servas.wien, www.wirtshauskultur.wien und www.wirtshausfestival.wien.
- Förderung der Aufnahme der Wiener Wirtshauskultur und Innereienküche als immaterielles Kulturerbe der UNESCO.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Veranstaltungen, Schulungen und Workshops
 - Publikationen
 - Kooperationen mit Bildungs- und Kultureinrichtungen
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
 - Subventionen, Förderungen, Spenden und Sponsoring.
 - Erträge aus Veranstaltungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Betriebsmitglieder (Wirtsmitglieder),
 - d) Fördermitglieder, sowie
 - e) Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind Personen, die aktiv an der Umsetzung der Vereinsziele mitwirken. Sie beteiligen sich regelmäßig an der Vereinsarbeit, übernehmen Aufgaben oder Funktionen im Rahmen von Projekten, Veranstaltungen oder Gremien (z. B. *Vorstand, Arbeitsgruppen, Organisationsteam*). Ordentliche Mitglieder besitzen volles Stimmrecht in der Generalversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, ohne regelmäßig an der operativen Vereinsarbeit teilzunehmen. Sie sind Teil des SERVAS-Clubs und berechtigt, die vom Verein angebotenen Leistungen, Vergünstigungen und Veranstaltungen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in Anspruch zu nehmen. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, können jedoch mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- (4) **Betriebsmitglieder (Wirtsmitglieder)** sind gastronomische Betriebe – insbesondere Wirtshäuser, Beisln, Restaurants und andere gastgewerbliche Unternehmen –, die den Verein durch Zahlung eines Betriebsmitgliedsbeitrags unterstützen und aktiv an seinen Projekten teilnehmen.
 - Präsenz auf der Website www.wirtshauskultur.wien
 - Teilnahme am **Wirtshausfestival SERVAS**
 - Einbindung in Kommunikations- und Marketingaktivitäten
 - Zugang zu Netzwerktreffen, Verkostungen und FortbildungsformatenBetriebsmitglieder besitzen kein Stimmrecht, können jedoch beratend an der Generalversammlung teilnehmen.
- (5) **Fördermitglieder** sind Institutionen, Organisationen oder Körperschaften öffentlichen oder privaten Rechts (z. B. Stadt Wien, Wirtschaftskammer, Tourismusorganisationen), die den Verein durch finanzielle oder ideelle Förderung unterstützen. Fördermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands aufgenommen und können projektbezogene Beiträge oder Förderungen leisten. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (6) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein oder dessen Zwecke verdient gemacht haben.
Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder besitzen volles Stimmrecht.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen, Schulungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Plattformen des Vereins im Rahmen der jeweils gültigen Bestimmungen zu nutzen.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** besitzen das volle Stimmrecht in der Generalversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu allen Vereinsfunktionen.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** (Privatpersonen) unterstützen den Verein durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und sind Teil des SERVAS-Clubs.
Sie sind berechtigt, die Vereinsleistungen in Anspruch zu nehmen und an Club-Events, Verkostungen und Veranstaltungen teilzunehmen.
Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, können jedoch mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.

- (4) **Betriebsmitglieder (*Wirtsmitglieder*)** leisten einen jährlichen Betriebsbeitrag und sind berechtigt,
- auf den Vereinsplattformen (insbesondere www.wirtshauskultur.wien) vertreten zu sein,
 - am **Wirtshausfestival SERVAS** teilzunehmen,
 - an Netzwerkveranstaltungen, Verkostungen und Marketingaktionen des Vereins mitzuwirken,
 - die Bezeichnung „Mitglied bei SERVAS – Verein zur Bewahrung der Wiener Wirtshauskultur“ in ihrer Kommunikation zu führen.
- Betriebsmitglieder besitzen kein Stimmrecht, werden jedoch zu Versammlungen und Vereinsaktivitäten eingeladen.
- (5) **Fördermitglieder** (Institutionen, Förderstellen) leisten projektbezogene oder laufende Unterstützungsbeiträge. Art und Umfang der Förderung sowie mögliche Gegenleistungen werden durch Vereinbarung zwischen Fördergeber und Vorstand geregelt.
- (6) **Ehrenmitglieder** besitzen volles Stimmrecht, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und werden von den ordentlichen Mitgliedern ernannt.
- (7) **Mitglieds- und Förderbeiträge:**
- a) Der Mitgliedsbeitrag für **außerordentliche Mitglieder (Privatpersonen)** beträgt **EUR 60 pro Jahr**.
 - b) Der Mitgliedsbeitrag für **Betriebsmitglieder (*Wirtshäuser, Beisln, gastronomische Betriebe*)** beträgt **EUR 120 pro Jahr**.
 - c) **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit.
 - d) **Fördermitglieder** leisten Beiträge oder Förderungen nach Maßgabe individueller Fördervereinbarungen.
Über Änderungen dieser Beitragshöhen entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Interessen des Vereins zu wahren und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (9) **Mitglieds- und Förderbeiträge:**
- a) Der Mitgliedsbeitrag für **außerordentliche Mitglieder (Privatpersonen)** beträgt **EUR 60 pro Jahr**.
 - b) Der Mitgliedsbeitrag für **Betriebsmitglieder (*Wirtshäuser, Beisln, gastronomische Betriebe*)** beträgt **EUR 120 pro Jahr**.
 - c) **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit.
 - d) **Fördermitglieder** leisten Beiträge oder Förderungen nach Maßgabe individueller Fördervereinbarungen.
Über Änderungen dieser Beitragshöhen entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann **jederzeit** erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Mitglieder, die über einen Zeitraum von **zwei aufeinanderfolgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben**, verlieren ihre Mitgliedschaft **automatisch**, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses des Vorstands bedarf. Eine nachträgliche Wiederaufnahme ist auf Antrag möglich.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins (insbesondere die Vereinsplattformen) zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele nach Kräften zu fördern und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt EUR 60 pro Jahr (EUR 5 pro Monat).

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer:innen
4. Das Schiedsgericht

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet **mindestens einmal jährlich** statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder **mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail** einzuladen. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist sie zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet die Generalversammlung nach 30 Minuten an demselben Ort und mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann **unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder** beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über eine Statutenänderung oder die freiwillige Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) Die Generalversammlung kann auch digital (Videokonferenz, Streaming) oder hybrid stattfinden.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **sieben** Mitgliedern, nämlich: Obmann/Obfrau, Obmann-/Obfrau-Stellvertreter:in, Zweiter Obmann-/Obfrau-Stellvertreter:in, Kassier:in, Kassier-Stellvertreter:in, und zwei Beisitzer:innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Fällt ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung der Kooptierung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmanns/Obfrau. Beschlüsse können auch digital (Videokonferenz, E-Mail) gefasst werden.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
 - a) Die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
 - c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die laufende finanzielle Gebarung.
 - d) Die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
 - e) Die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - f) Die Sorge für die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, **in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau gemeinsam mit dem/der Kassier/in oder dessen/deren Stellvertretung**. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (5) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus **drei** ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit **Zweidrittelmehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll ausschließlich für **gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Vereinszwecks** verwendet werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Vereinsbehörde Wien (Bundespolizeidirektion) in Kraft.

Sitz des Vereins: SERVAS - Verein zur Bewahrung und Förderung der Wiener Wirtshauskultur und der gelebten Gastfreundschaft in Wien Gumpendorfer Straße 35/1/7, 1060 Wien E-Mail: na@servas.wien

Unterschriftsberechtigt: Obmann und Obfrau-Stellvertreterin

Datum:

Unterschrift Obmann: _____

Unterschrift Obfrau-Stellvertreterin: _____